

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



45. Jahrgang

Herzogenrath, den 28.07.2022

Nummer: 14

Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2022

Das am 13.09.2020 in den Integrationsrat der Stadt Herzogenrath gewählte Mitglied, Herr Yasin Kalem (Internationale Liste), hat auf sein Mandat verzichtet und ist hierdurch aus dem Integrationsrat ausgeschieden.

Wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder aus dem Integrationsrat ausscheidet, wird der Sitz aus der Liste besetzt, der es angehörte. Nachfolger/in ist der/die nächstfolgende Listenbewerber/in. Ist die Liste erschöpft oder handelt es sich um eine/n Einzelbewerber/in so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

Ich stelle hiermit fest, dass Herr Emre Top als nächstfolgender Listenbewerber aus der Liste „Internationale Liste“ in den Integrationsrat nachrückt. Herr Emre Top ist mit Wirkung vom 20.06.2022 zum Mitglied des Integrationsrates gewählt.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an gerechnet, beim Bürgermeister/Wahlleiter der Stadt Herzogenrath in 52134 Herzogenrath, Rathausplatz 1, 2. Etage, Zimmer 223, Einspruch schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift mündlich erklärt werden.

Herzogenrath, den 27.06.2022
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2022

Gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres 30 Jahre.

Einebnung von Reihengräbern

Die 30-jährige Ruhefrist der vom 01.01.1992 bis zum 31.12.1992 beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2022 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) bis zum 31.12.2022 zu entfernen. Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht. Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 21.06.2022

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Sonja Klein

Amtliche Bekanntmachung Nr. 34/2022

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Aschen 20 Jahre.

Einebnung von Urnenreihengräbern

Die 20-jährige Ruhefrist der vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2002 beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2022 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) bis zum 31.12.2022 zu entfernen. Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht. Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 21.06.2022

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Sonja Klein

Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2022**B e k a n n t m a c h u n g**

Herr Thorsten Krings, Theresienstraße 34, 52314 Herzogenrath (CDU), hat auf seinen Sitz im Rat der Stadt Herzogenrath verzichtet.

Der in der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands aufgeführte Ersatzbewerber, Herr Hans Josef Behle, hat seine Wahl angenommen.

Als Nachfolger rückt somit gem. § 45 Kommunalwahlgesetz NRW aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ab dem 14.07.2022

Herr Hans Josef Behle, Weststr. 42, 52134 Herzogenrath

in den Rat der Stadt Herzogenrath nach.

Ich stelle hiermit fest, dass Herr Hans Josef Behle aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ab dem 14.07.2022 zum Mitglied des Rates der Stadt Herzogenrath gewählt ist.

Gegen diese Feststellung können innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister -Wahlleiter- der Stadt Herzogenrath in 52134 Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 223, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Herzogenrath, 18.07.2022
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung
gez. Hubert Philippengracht
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Amtliche Bekanntmachung Nr. 36/2022

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan III/31 - 1. Änd. "An der Herrenstraß" Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 09.06.2022 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Verfahren wurde im Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:	
montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Köln gem. § 10 (2) BauGB.

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

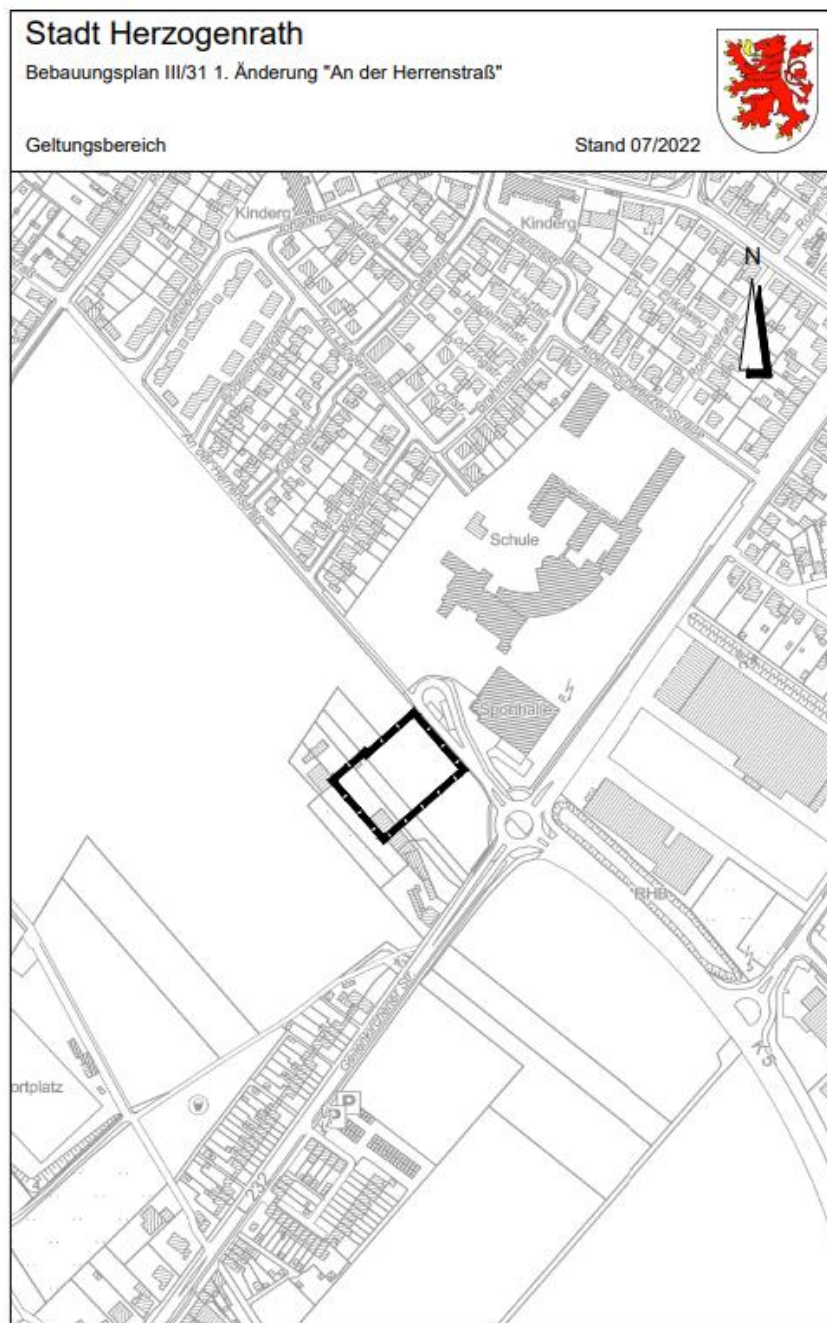
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 13.07.2022

In Vertretung

gez. Hubert Philippengracht

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Amtliche Bekanntmachung Nr. 37/2022

Bekanntmachungsanordnung

37. Änderung des Flächennutzungsplanes "GE Boscheler Berg - Ost"

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplans beschlossen.

Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Merkstein, im Dreieck der Geilenkirchener Straße im Westen, der L 240 im Nordosten und dem Weg Neumerberen mit Verlängerung auf die L 240. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes III/82 "GE Boscheler Berg - Ost" ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Die Planunterlagen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) in der Zeit **vom 05.08.2022 bis 09.09.2022** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, im Foyer des Rathauses zur Einsicht offen.

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie werden der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung verschiedene Möglichkeiten zur Einsichtnahme der Planung angeboten:

- **Aushang der Planunterlagen** im Foyer des Rathauses der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1
Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann während der untenstehenden Dienststunden in der Zeit **vom 05.08.2022 bis einschließlich 09.09.2022** erfolgen. Auf Wunsch werden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 02406 83-354 oder -349) Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.
- Die Planunterlagen sind in der Zeit **vom 05.08.2022 bis einschließlich 09.09.2022** auf der Homepage der Stadt Herzogenrath (www.herzogenrath.de) unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar:



(<https://www.herzogenrath.de/bauen-planen/planen-bauen-wohnen/stadtplanung-und-buergerbeteiligung/>)

- **Bitte beachten:**
Beim Betreten des Gebäudes gilt die z.Z. gültige Fassung der Coronaschutzverordnung.

Während der o.g. Frist vom **05.08.2022 bis einschließlich 09.09.2022** können Stellungnahmen oder Anregungen zur Planung insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail unter **bauleitplanung@herzogenrath.de** abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Folgende Unterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus:

Art der vorhandenen Information	Verfasser	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<u>Behörde / Träger öffentlicher Belang:</u> NABU / BUND	<u>Informationen zu:</u> • Überörtlicher Kaltluftvolumenstrom • Biotopverbund • Artenschutz • Hochwasser / Entwässerung • Bergsenkungen
Stellungnahmen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<u>Behörde / Träger öffentlicher Belang:</u> Landwirtschaftskammer NRW	<u>Informationen zu:</u> • Verlust landwirtschaftlicher Flächen
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Bürger*in 1 Bürger*in 2 Bürger*in 3 Bürger*in 4 Bürger*in 5	<u>Informationen zu:</u> • Artenschutz • Landschaftsraum • landwirtschaftliche Flächen • Windenergieanlagen / Erneuerbare Energien • Boden • Verkehr • Bergsenkungen

Erklärung gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 05.05.2022 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Auslegungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath vom 05.05.2022 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 3 (2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

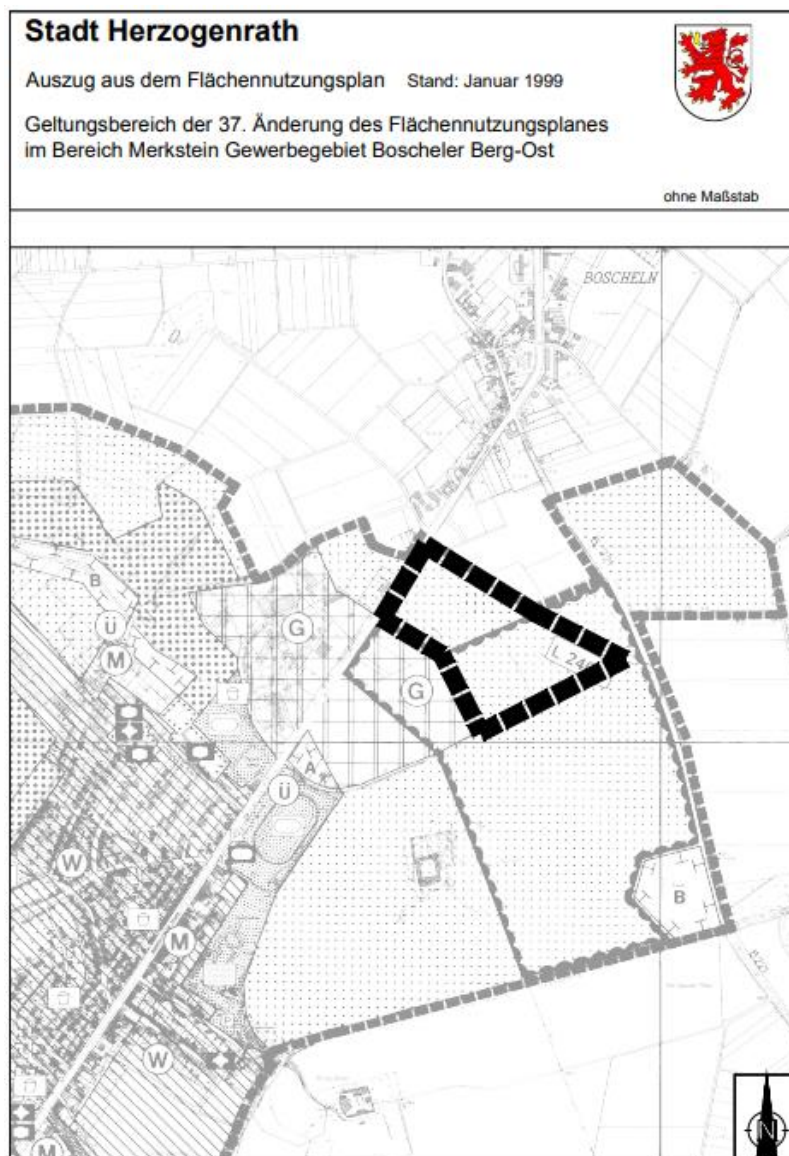
Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Auslegungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 28.07.2022
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath